LAG-1-039 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

## Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 38 bis 46:
(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft kommen zu zwei Präsenzsitzungen im Jahr zusammen. ~~Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss mit der üblichen Frist (s. Abs. 2) unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Zwischen den Terminen können Beratungen und Beschlussvorbereitungen über Telefonkonferenzen oder Online-Formate stattfinden. Hier gelten die gleichen Regularien und Beschlussfähigkeitsregelungen wie für Präsenzsitzungen. Beschlüsse können im Rahmen von Präsenzsitzungen sowie Telefonkonferenzen gefasst werden.~~Weitere Sitzungen können in Form von Telefonkonferenzen oder im Online-Format stattfinden. Zur Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss mit der üblichen Frist (s. Abs. 2) unter Angabe von Ort, bzw. Sitzungsform und Einwahl-Code, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen werden, es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## Begründung

Warum wurde vom Landesvorstand (im Thesenpapier zum offenen Treffen am 18.03.17) der Einsatz von Alternativen zu physischen Treffen (auch Webinar und Videokonferenzen) propagiert, wenn einzig der Form der Telefonkonferenz eine Beschlussfähigkeit zugebilligt wird?

Treffen, in denen lediglich beraten und Beschlüsse lediglich vorbereitet werden. bedürfen keiner Regelung und sind daher nicht eigens in diesem Statut zu erwähnen.